



## **Rede unseres Vorsitzenden RA Christoph Krekeler**

**anlässlich des Jahresessens am 11. April 2019**

„Rechtsstaat leben“ – so lautet das diesjährige Motto des Deutschen Anwaltstages in Leipzig, welcher vom 15. bis zum 17. Mai 2019 in Leipzig stattfindet. Es ist wahrlich kein Zufall, dass der Deutsche Anwaltverein dieses Motto gerade in dieser Zeit ausruft. In der Tat sind Anwälte und der Rechtsstaat Garanten für die Freiheit des Einzelnen und die Verteidigung der Menschenrechte.

Indes erwecken höchstrichterliche Rechtsprechung und Politik zuweilen den Eindruck, als wäre der Anwalt eher hinderlich und lästig oder gar unnötig.

Aktuellere Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts rechtfertigen die staatlich veranlasste Einschränkung des Rechts der freien Berufsausübung, welche in Art 12 unserer Verfassung verbürgt ist, etwa von Strafverteidigern, wie ich einer bin. Dies geschah jüngst im Zusammenhang mit dem Honoraranspruch eines Strafverteidigers im Spannungsfeld zur Strafbarkeit der Geldwäsche in § 261 I StGB oder mit der Durchsuchung von Kanzleiräumen und Sicherstellung von Unterlagen bezüglich des "VW-Dieselskandals".

Die Landespolitik wies den Studierenden und insbesondere den Rechtsreferendaren zuletzt die „Wege in die Justiz“. So hieß eine groß angelegte Offensive der behördlichen und damit staatlichen Justiz, um die Besetzung dort angebotener Berufe zu bewerben. Die Anwaltschaft wurde nicht als gleichwertiger Partner im Ringen um die besten Juristen präsentiert, sondern eher als Gastredner geduldet. Allerdings versicherte die Bundesjustizministerin Barley, dass bereits eine zweite Runde der Kampagne für den Rechtsstaat geplant sei und dass – so wörtlich – „Anwältinnen und Anwälte dort die ihnen gebührende Rolle einnehmen werden.“

In welchem Verhältnis aber steht der Anwalt also zum Rechtsstaat? Was ist seine Rolle im Rechtsstaat dieser Zeit? Was sind die rechtsstaatlichen Wurzeln der anwaltlichen Tätigkeit?

Aufschluss hierüber geben frühere Entscheidungen des BVerfG, auf die es sich meines Erachtens zu besinnen lohnt. So ist einem Beschluss des BVerfG vom 04.11.1992 über die Tätigkeit eines Rechtsanwaltes und sein Berufsbild zu entnehmen:

„Das Berufsbild des Rechtsanwalts wird im Ersten Teil der Bundesrechtsanwaltsordnung (§§ 1 bis 3 BRAO) sehr allgemein umschrieben. In der Gesetzesbegründung, es folgt die Fundstelle in den Bundestagsdrucksachen, heißt es zur Stellung des Rechtsanwalts:

Der Anwalt kann seine Aufgabe nur erfüllen, wenn er seinen Beruf frei ausübt. Mit seiner besonderen Stellung innerhalb der Rechtspflege wäre es unvereinbar, wenn er zu dem Staate in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stünde ... Das Wesen des freien Berufes erschöpft sich aber nicht darin, dass seine Angehörigen nicht in einem Abhängigkeitsverhältnis zum Staat oder zu einem Auftraggeber stehen. So werden die Handlungen und Unterlassungen eines Anwalts, der von der ethischen Aufgabe seines Berufes erfüllt ist, (- auch -) von dem Motiv geleitet sein, das Recht zu verwirklichen. ... Wenn Tätigkeiten im öffentlichen Dienst so scharf vom Anwaltsberuf geschieden werden, ..., so lässt sich das nur mit dem Eindruck erklären, den eine staatlich gebundene Tätigkeit ganz allgemein beim rechtsuchenden Publikum erweckt. Hier geht es tatsächlich in erster Linie um das Berufsbild der freien Advokatur und damit um das Ansehen der Rechtsanwaltschaft.“

Wodurch sich aber nun genau der offenbar zu vermeidende Eindruck kennzeichnet, den das rechtssuchende Publikum von einem zum Staat in irgendeiner Weise abhängigen Rechtsanwalt hätte, bleibt in der besagten Entscheidung des BVerfG unklar.

Deutlicher wird hier das BVerfG in seinem Beschluss vom 27.02.2008 im Zusammenhang der Zulässigkeit der „Singularzulassung der Anwältinnen und Anwälte beim BGH:

„In der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist geklärt, dass die anwaltliche Berufsausübung durch den Grundsatz der freien Advokatur gekennzeichnet ist, der einer staatlichen Kontrolle und Bevormundung grundsätzlich entgegensteht.“

Aha – der Rechtssuchende darf in einem Rechtsstaat gerade nicht den Eindruck bekommen, dass die Anwältin oder der Anwalt von Seiten des Staates in seinen beruflich veranlassten Verhaltensweisen kontrolliert würde oder gar von ihm inhaltlich beeinflusst, wenn nicht geführt, würde. Und das, lieber Gäste, ist ein überragendes Gut der freien Advokatur in einem Rechtsstaat, was es auch und gerade in Europa zu erhalten und jeden Tag aufs Neue zu sichern gilt.

Zwei letzte und – ich verspreche auch – kurze Gedanken zum Anwalt in einem funktionierenden Rechtsstaat seien mir noch erlaubt. Legal Technology, auch bekannt als Legal Tech, bezeichnet bekanntlich Software und Online-Dienste, die juristische Arbeitsprozesse unterstützen oder gänzlich automatisiert durchführen. Kann Legal Tech also zu einer Technologie werden, die die anwaltliche Tätigkeit zu ersetzen vermag? Billig und jederzeit abrufbar? Wir sollten uns vergegenwärtigen, dass die software- oder onlinegestützte Recherche nach der Rechtslage allenfalls nur ein abstraktes Ergebnis liefern kann.

Denn weder eine Software noch ein Onlinetool sind in der Lage, die zuweilen höchst individuellen Nuancen des Einzelfalls abzufragen und zu verarbeiten. Nur der Anwältin oder dem Anwalt ist es im vertraulichen Gespräch mit der Mandantin oder mit dem Mandanten möglich, durch in der konkreten Gesprächssituation sinngebende Fragen Besonderheiten des Einzelfalls aufzudecken, ihre Bedeutung für die Rechtslage zu erkennen und diese gegebenenfalls gewinnbringend in der Rechtsverfolgung einzusetzen.

Denn – und das ist der letzte Gedanke – die Kenntnis um die Rechtslage bedeutet noch lange nicht die Verwirklichung des Rechts. Hier bedarf es eines gut im Recht ausgebildeten Menschen, nämlich einer Rechtsanwältin oder eines Rechtsanwaltes, der dem Recht den Weg ebnet. Den tatsächlichen Zugang zum Recht sichern wir und keine Technologie der Welt.